

S A T Z U N G

zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Breitenworbis

(Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) i.V.m. § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Breitenworbis (Baumschutzsatzung):

§ 1

Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Gemeinde Breitenworbis werden stammbildende Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches, soweit nicht durch land- und fortwirtschaftliche Nutzung festgesetzt, nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

§ 2

Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm;
 2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen;
 3. Baumgruppen mit mindestens fünf Bäumen, die jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen und
 - a) im Kronenbereich den Nachbarbaum berühren oder

- b) bei denen der Abstand der Stämme zueinander am Boden gemessen 5 m nicht überschreitet und
4. Großsträucher und freiwachsende Hecken von mindestens 3 m Höhe.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sind ohne Beschränkungen auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen:
- a) Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume;
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien;
 - c) Bäume auf Dachgärten;
 - d) Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG), in der jeweils gültigen Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen;
 - e) Bäume und Baumgruppen, die als Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 16 und 17 ThürNatG ausgewiesen sind;
 - f) Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG), in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden stammbildende Gehölze (Bäume) zur
- a) Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
 - c) Erhaltung oder Verbesserung des Klein- bzw. Gemeindeklimas;
 - d) Abwehr schädlicher Einwirkungen;
 - e) Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt;
 - f) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes; insbesondere Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung
 - g) Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft
- geschützt.

- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Zeil sach- und fachgerecht zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 4 Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten. Zu den Erhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung der Bäume
1. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen,
 2. auf seine Kosten trifft oder
 3. duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht Erhaltungsmaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigung im Sinne des Abs. 1 gelten nach Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch
1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke;
 2. Abgrabungen, Ausschachten oder Aufschüttungen;
 3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern oder anderer Chemikalien;
 4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
 5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Streusalzen;

6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen;
7. Feuer machen, oder
8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate).

Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn Ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen. Die Beschneidung von Kopfweiden stellt keine Veränderung im Sinne des Abs. 1 dar.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 5 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern;
 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann;
 4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder
 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Die Erteilung einer Ausnahme ist bei der Gemeinde oder dem Umweltausschuss schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung einer Lageskizze, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.

- (3) Die Ausnahmegenehmigung kann außer in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis 5 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, heimische standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen. Art und Umfang der Ersatzpflanzung legt die Gemeinde fest.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzungen hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 von Hundert des Nettoerwerbpreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechend, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (5) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.
- (6) Stehen geschützte Bäume im Eigentum der Gemeinde, ist ein Ausnahmeantrag von der Verwaltung in Form einer Vorlage an den Gemeinderat unter Beteiligung des Umweltausschusses zu stellen. Dieser entscheidet abschließend über den Antrag.

§ 7

Folgenbeseitigung

- (1) Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 6 Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume im angemessenen Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (2) Hat ein Dritter Bäume entfernt oder zerstört und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die von der Gemeinde geforderten Maßnahmen bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegen den Dritten durchzuführen.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 6 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Abs. 1 und 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen. Die Entscheidung über den der Bauvoranfrage beigefügten Antrag ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren vor Bescheidung der Bauvoranfrage; Abs. 2 Satz 2, 2.Halbsatz, gilt entsprechend.

§ 9

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 Nr. 2 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Bäume ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 Nr. 4 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer von der Gemeinde für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren Anordnung nach dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vollziehbare Auflagen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung nach dieser Satzung erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 28.05.1998 und die Änderungssatzung vom 26.06.2001, sowie alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Breitenworbis, den 30.05.2012

Eberhard Wegerich
Bürgermeister

- Dienstsiegel -